

Staatsanwaltschaft Berlin

76 Js 1090/05

Gesch.-Nr. bitte stets angeben
Dez.: 925

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn
Detlef Spandau

Berlin, 28. Oktober 2005
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 2300
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift
für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91
10559 Berlin

Sprechstunden
Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag auch 14.00 bis 15.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Spandau,

den auf Ihre Strafanzeige vom 18. Oktober 2005 gegen Wolfgang Clement wegen Volksverhetzung u. a. bei der Staatsanwaltschaft Detmold angelegten Vorgang habe ich zuständigkeitshalber übernommen, teile ich Ihnen indes mit, dass der von Ihnen vorgetragene Sachverhalt keine Veranlassung bietet, in strafrechtliche Ermittlungen einzutreten.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuches) liegen nicht vor.

Für die insoweit allein in Betracht kommende Tatbestandsalternative des § 130 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches fehlt es bereits an einem Angriff auf die Menschenwürde des von den Äußerungen der Beschuldigten betroffenen Personenkreises. Für die Beurteilung, ob ein Angriff auf die Menschenwürde vorliegt, ist auf die gesamten Umstände in Form einer Gesamtschau abzustellen (vgl. BGHSt 40, 97, 101; BGH NStZ 1984, 310). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dem Merkmal des Angriffs auf die Menschenwürde eine maßgebliche tatbestandliche Einschränkung liegt, die sicherstellt, dass nur besonders massive Diskriminierungen und Diffamierungen als strafbar angesehen werden und § 130 des Strafgesetzbuches nicht die Funktion eines erweiterten Ehrenschatzes zukommt. Ein solcher Angriff liegt vor, wenn den angegriffenen Personen ihr ungeschmälertes Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft bestritten und sie als unwertige Wesen behandelt werden (KG NJW 2003, 685ff. m. w. N.; Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl., § 130 Rdn. 12 m. w. N.). Das „Menschentum“ der Angegriffenen muss bestritten, in Frage gestellt oder relativiert, der Betroffene im Kernbereich seiner Persönlichkeit getroffen werden sollen (BGHSt 36, 82, 90).

Verkehrsverbindungen (unverbindlich): Busse 187, 245, 342, 343; U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue;
Dienstgebäude Alt-Moabit 5: Busse TXL, 187, 245; S-Bhf. Berlin-Hauptbahnhof / Lehrter Bahnhof
Dienstgebäude Kirchstr. 7: Busse 245, TXL; U-Bhf. Turmstr., S-Bhf. Bellevue

Eine derartige Bewertung lassen die inkriminierten Äußerungen des Beschuldigten nicht zu, zumal bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung auch die äußeren Umstände – kontroverse öffentliche Diskussion über die in den vergangenen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gewordenen Missbrauchsfälle durch Empfänger von Sozialleistungen – zu berücksichtigen sind. Überdies ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gewicht des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes) schon auf der Ebene der Auslegung von Äußerungen Rechnung zu tragen, also bei der Prüfung der Frage, ob diese einen Angriff auf die Menschenwürde enthalten (vgl. BVerfG NStZ 2003, 655, 656; BVerfG NStZ 2001, 26, 27; Tröndle Fischer a. a. O., § 130 Rdn. 12 a m. w. N.). Gerade in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und im politischen Meinungskampf gilt eine Vermutung zugunsten der Meinungsäußerungsfreiheit, welche nur dann eine Einschränkung erfährt, wenn bei einer herabsetzenden Äußerung nicht die Sache, sondern die Diffamierung einer Person oder eines Personenkreises im Vordergrund steht (vgl. Tröndle Fischer a. a. O., § 193 Rdn. 17f. m. w. N.). Davon kann vorliegend jedoch nicht ausgegangen werden.

Aus denselben Gründen ist auch der Tatbestand eines Ehrverletzungsdelikts (§§ 185ff. des Strafgesetzbuches) nicht erfüllt.

Das Verfahren habe ich daher gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Auf die beiliegende Rechtsmittelbelehrung weise ich hin.

Ihre etwaigen zivilrechtlichen Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Heitmann

Staatsanwalt

Beglaubigt



Schneider

Justizangestellte